

Erfassungskarte für Auslandschweizer / Militärische Meldepflicht

Autor(en): [s.n.]

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Mitteilungsblatt für die Schweizer im Fürstentum Liechtenstein**

Band (Jahr): - **(1979)**

Heft 1

PDF erstellt am: **11.07.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-937852>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Gegenstände ausgenommen -, wenn sie der Armee während mindestens 22 Jahren (bisher 25 Jahren) mit ihrer Ausrüstung zur Verfügung standen. Diese Bestimmung gilt neu auch für Wehrmänner mit Auslandsurlaub, die bisher keine Ausrüstungsgegenstände beanspruchen konnten, wenn sie bei der Entlassung aus der Wehrpflicht nicht ausgerüstet waren. Dienst- und Hilfsdienstpflichtige mit Auslandsurlaub, die die genannte Bedingung nicht erfüllen, erhalten bei der Entlassung aus der Wehrpflicht das Sackmesser und den Dolch 43 mit Schlagband.

ERFASSUNGSKARTE FÜR AUSLANDSCHWEIZER / MILITÄRISCHE MELDEPFLICHT.

Auf Grund der schweizerischen Gesetzgebung tritt der Schweizerbürger mit dem 20. Altersjahr in das wehrpflichtige Alter (Wehrpflicht vom 20. - 50. Lebensjahr). Auslandschweizer, die zu diesem Zeitpunkt bereits mehr als 3 Jahre im Ausland wohnen, erhalten kein Dienstbüchlein, sondern eine Erfassungskarte. Diese Mitbürger sind von allen militärischen Obliegenheiten (Dienspflicht, Militärpflichtersatz, militärische Meldepflicht etc.) befreit, so lange sie ausschliesslich im Ausland wohnen und arbeiten. Nachdem das Fürstentum Liechtenstein ein souveräner Staat ist, gelten diese Bestimmungen auch für Schweizer in Liechtenstein, obwohl in verschiedensten Belangen die Beziehungen dieses Landes und deren Einwohner zur Schweiz bedeutend enger sind als dies mit andern Staaten der Fall ist.

Als ins Ausland beurlaubte Schweizer (militärischer Auslandsurlaub) gelten nur diejenigen, die im Ausland niedergelassen sind (also gesetzlichen Wohnsitz haben) und auch im Ausland arbeiten. Schweizer, die im Fürstentum Liechtenstein wohnen, aber in der Schweiz arbeiten (auch nur teilweise) oder in der Schweiz in die Schule gehen, gelten in militärischen Belangen als Grenzgänger und haben keinen Anspruch auf Auslandsurlaub. Diese sind verpflichtet, sich beim Sektionschef in Buchs zu melden bzw. anzumelden. In diesem Falle ist auch die Wehrpflicht in vollem Umfange zu erfüllen, so lange sich Arbeits-, Schul- oder Wohnort in der Schweiz befinden. Jeder im Ausland nicht meldepflichtige Auslandschweizer (mehr als 3 Jahre im Ausland wohnend und arbeitend) der in der Schweiz Wohnsitz nimmt oder den Arbeits- oder Schulort in die Schweiz verlegt, hat sich beim zuständigen Sektionschef in

Buchs zu melden. Der Sektionschef von Buchs, der vor allem für die Schweizer im Fürstentum Liechtenstein in militärischen Belangen zuständig ist, aber auch das Kreiskommando, 9004 St. Gallen oder der Schweizer-Verein in Liechtenstein, stehen für Auskünfte jederzeit gerne zur Verfügung.

ERWERBSAUSFALLENTSCHÄDIGUNG

Anspruch auf Erwerbsausfallentschädigungen haben in der Schweiz oder im Ausland wohnende Personen, die

- als Dienst- oder Hilfsdienstpflichtige in der schweizerischen Armee (einschliesslich Frauenhilfsdienst und Rotkreuzdienst) Dienst leisten, für jeden besoldeten Dienstag.
- im Zivilschutz Dienst leisten, für jeden Tag für den sie eine Funktionsvergütung erhalten,
- an eidgenössischen oder kantonalen Leiterkursen von Jugend und Sport teilnehmen, für jeden Kurstag, für den sie mindestens ein halbes Taggeld erhalten,
- an Jungschützenleiterkursen teilnehmen, für jeden Kurstag, für den sie den Funktionssold erhalten.

Entschädigungsarten: Zur Grundentschädigung können zusätzliche Entschädigungen ausbezahlt werden, wie: Haushaltsentschädigung, Kinderzulagen, Unterstützungszulagen, Betriebszulagen.

Die Haushaltsentschädigung und die Entschädigung für Alleinstehende betragen:

Dienstleistende	Haushaltsentschädigung			Entschädigung für Alleinstehende		
	Betrag in % des durchschnittlichen vor-dienstlichen Erwerbseinkommens	Mindest-betrag im Tag	Höchst-betrag im Tag	Betrag in % des durchschnittlichen vor-dienstlichen Erwerbseinkommens	Mindest-betrag im Tag	Höchst-betrag im Tag
Ledige Rekruten	—	—	—	—	Fr. 12.—	Fr. 12.—
Erwerbstätige	75%	Fr. 25.—	Fr. 75.—	35%	Fr. 12.—	Fr. 35.—
Nichterwerbstätige	—	Fr. 25.—	Fr. 25.—	—	Fr. 12.—	Fr. 12.—
Während bestimmten Beförderungsdiensten (z.B. Unteroffiziersschulen, Offiziersschulen, Abverdienen eines Grades)	↑	Fr. 50.—	↑	↑	Fr. 30.—	↑